



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM
Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und
fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der LAV

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Verbände
- lt. Verteilerliste

Datum 04.03.2009
Name Frau Dr. Stetter
Durchwahl 0711 126-2160
Aktenzeichen 35-9103.03-2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Schulung von Fachkenntnissen nach § 4 LMHV

Anlage
Schulungspläne „Grundmodul“ und „Aufbaumodul Gastronomie / Großküche“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Anhang II Kapitel XII der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 enthaltene Forderung nach einer hygienebezogenen Schulung sowie einen für den Umgang mit den jeweiligen Lebensmitteln erforderlichen Kenntnisstand insbesondere für den Umgang mit leicht verderblichen Lebensmitteln wurde mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in Verbindung mit Anlage 1 näher konkretisiert. Danach sind für bestimmte Tätigkeiten Fachkenntnisse erforderlich.

Hierzu hat die Arbeitsgruppe Fleischhygiene und fachspezifische Fragen bei Lebensmitteln tierischer Herkunft der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AFFL) anlässlich ihrer Sondersitzung am 24. Januar 2008 unter TOP 7 den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) hält grundsätzlich alle Schulungsangebote, welche die in der Anlage 1 LMHV genannten Fachkenntnisse substantiiert vermitteln, für geeignet, die in § 4 LMHV geregelte Schulungsanforderung zu erfüllen.“

Die AFFL hält es für sinnvoll, dass Empfehlungen für Schulungsinhalte als Bestandteil in die Leitlinien nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgenommen werden.

Dabei wäre es im Sinne der Nachweisführung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LMHV hilfreich, mit den Empfehlungen nach Möglichkeit den Umfang der zu erwerbenden, notwendigen Fachkenntnisse festzulegen und darüber hinaus Berufsgruppen zu benennen, die durch ihre Aus-, Fort- oder Weiterbildung bereits über die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 4 LMHV verfügen.“

In einer Projektgruppe „Fachkenntnisschulung gemäß § 4 LMHV“ der Bundeswehr mit Beteiligung der Länder Bayern und Berlin wurden nun die in Anlage 1 LMHV aufgeführten 10 Themenbereiche für Schulungen innerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesverteidigungsministeriums (BMVg) durch Hinterlegen mit Einzelthemen für einzelne Arbeitsbereiche in der Gemeinschaftsverpflegung und Gastronomie weiter konkretisiert (vgl. Anlage). Zur Erfüllung der Forderung „Nachweis der Fachkenntnisse“ wurde als Abschluss jedes Moduls eine Erfolgskontrolle vorgesehen.

Die AFFL hat die Ausführungen dieser Projektgruppe in ihrer 12. Sitzung am 25. und 26. November 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen: *„Die AFFL hält die Schulungspläne „Grundmodul“ und „Gastronomie“, die innerhalb des Geschäftsbereiches des BMVg Anwendung finden sollen, für ein geeignetes Beispiel, die in der Anlage 1 LMHV genannten Fachkenntnisse für den Bereich der Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung substantiiert zu vermitteln. Dies schließt andere Möglichkeiten, den Nachweis geeigneter Fachkenntnisse zu erbringen nicht aus.“*

Im übrigen hat die AFFL auf den o. g. Beschluss zu TOP 7 in der Sondersitzung vom 24. Januar 2008 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Stetter